



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2596. Kaiser Ferdinand verschreibt dem Markgrafen Johann für ein  
Darlehn von 20000 Thlr. tausend Thaler jährlicher Hebung aus der  
Niederlausitz, am 23. April 1558.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

vnd Biergelt obstehender massen wider an vnns bringen vnd khauffen, So soll nichts desto weniger baide Herrschaften Storkhow vnd Pefskow inhalt der widerkhaufflichen verschreibung auf die Zeitt vnd mafs, wie darinen gemeldet, vnabgelöset bleiben, vnd dann mit besuchung der Landtage vnd andern, Immassen solliches die verschreibung vber Storkhaw vnd Pefskaw aufgericht alle Dinge mit sich bringt genzlich gehalten vnd volzogen werden. Doch soll S. L. vnd derselben mit benandten von sollichen 20000 Tallern khauf Summe vnd der Erkhaufften Jarlichen nuzung aller Pflicht, Dienst vnd Steuern, so lange Difer widerkhauf stehet, hiemit aufdrugglich befreyet sein vnd bleiben, vngeachtet obgleich gemeine Stende vnserer Cron Beheimb vnd der zugehörigen Lande ein anders willigen oder verabschieden wurden. Ob wir auch nach aufgang der Zehen Jar S. L. die Zwo Herrschaften wider ablösen wurden, sollen vnd wollen wir S. L. vnd derselben mit benandten die obgemelten 20000 Taller, dafür S. L. die Steuern vnd Piergelt an sich erkhaufft, als dann auch mit abzugeben vnd zuerlegen schuldig sein. Gnediglich vnd ohne geuerde. Mit vrkhundt dis Priefs besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangen Insigel. Gegeben an Sandt Georgen des heiligen Ritterstage, Nach Christi geburt im 1558ten Vnserer Reiche des Römischen im 28. und der andern im 32 Jaren. Das darauf wir wolgemelter Johannes, Marggraf zu Brandenburg, für vnns, vnserer Erben vnd Nachkomben oder Inhaber bemelter Herrschaften Irer Kayf. Maj. etc., Derselben Erben vnd Nachkhomben bey vnsern Fürstlichen Wirten vnd waren worten Zugelaget vnd versprochen, Tuen auch solliches hiemit wissentlich vnd in krafft dis briefes also, das wir, vnser Erben vnd briefs Inhaber alles, das so gemelte verschreibung vmb angeregte Steuer vnd Piergelt in allen Puncten vnd Articln vermag vnd in sich helt, auch vnns beiden genzlich vollziehen, Denelben geloben vnd Nachkhomben sollen vnd wollen ohne geuerde. Zu vrkhundt haben wir in manglung vnserer Insigels vnsern Fürstlichen Secret Ring Zu endt dis Priefs wissentlich anhangen lassen, Vnns auch mit aigner handt vndergeschrieben. Geschehen vnd gegeben an Sandt Georgen, des heiligen Ritterstage, nach Christi vnserer Herrn vnd erlösers geburt, im 1558 Jar.  
Hannfs, M. z. Brandenburg.

L. v. Ledebur's Allg. Archiv III, 197.

2596. Kaiser Ferdinand verschreibt dem Markgrafen Johann für ein Darlehn von 20000 Thlr. tausend Thaler jährlicher Hebung aus der Niederlausitz, am 23. April 1558.

Wir Ferdinandt, von Gottesgnaden Erwelter Romischer Kaiser etc., Bekennen für vnns, vnserer Erben vnd Nachkhumbende Könige Zu Behaimben öffentlich mit diesem Brief vnd thuen khundt meniglichen, Das wir den Hochgebornen

vnnferm lieben Oheimb vnd Fursten Johannsen, Marggrauen Zu Brandenburg etc., Seiner Lieb Erben vnd getreuen Briefs Inhaber, Ain thaufent Taller Jarlicher hebung von vnd aus allen vnd Jeden vnnfern gefellen vnd Einkhumen vnnfers Marggraffthumbs Nider Laufs nitz vmb Zwanzig Taufent Taller auf Zehen die negst nacheinander kohmden Jar recht vnd redlich verkaufft vnd zu kauffen geben haben, welche Summa gelts wir von Seiner Lieb bar über empfangen vnd in vnnfern vnd vnserer Chron Behaimb nutz vnd frumen angewandt. Darfür wir auch hiemit Seiner L. quittiren, vnd verkhauffen demnach wolgedachten Marggrauen vnd seiner Lieb Erben vnd Briefs Innhabern Angeregte 1000 Taller Jarlicher Hebung hiemit wissentlich vnd incrafft des Briefs Also vnd dergestalt, Das wir, vnnfere Erben vnd Nachkhumben S. L., derselben Erben vnd Briefs Innhabern nun hinfuro an alle Jahr vnd Jedes derselben besonder, Furnemblichen aber auf St. Georgen Tage des negstkhumenden 59ten Jars anzufahen, Die obbestimbt 1000 Taller aus angezaigten gefellen vnd Einkhumen vnnfers Marggraffthumbs Nider Laufs nitz durch gegenwärtige vnd khunfftige vnnfere Einnember dafelbst, one ainigen abgang, aufs Zug oder verhinderung, auch one S. L. nachtail, Costen oder schaden, raichen vnd bezallen lassen sollen vnd wollen. Darauf sich auch gedachte Einnember gegen wolernenten Marggrauen, Seiner Lieb Erben vnd Briefs Innhaber verschriben, Inhalt vnd vermuge Irer derselben gefertigten verschreibung. Doch behalten wir vnns hiemit vnd incrafft des briefs aufstruckhlich beuor, alleweil wir nach aufgang der Zehen Jar S. L. vnd derselben Erben die herrschaften Storkhaw vnd Belskhaw vnabgelöset in handen lassen, So lanng vnd vill soll auch S. L. nit macht haben, die bestimbt 20000 Taller aufzuschreiben, noch an sich Zufordern, Es begebe sich dann, das von bemelten Einnember S. L. oder derselben Erben mit erlegung der Jarlichen 1000 Taller auf die Zeit, wie vorgemelt oder vngeuerlichen In Zwaien Monathen hernach durch obbemelte Einnember nit richtige oder würlkhliche volziehung vnd erlegung beschäch. So sollen alsdann S. L. vnd derselben Erben vor aufgangs der Zehen Jar sich Irer der Einnember vnd nachfolgenden vnnserer Sechs Stett in Ober-Laufs nitz Burglichen verschreibung vorhalten. Sonderlich das Seiner L. vnd derselben Erben nach aufgang der 10 Jar, wo die Jarlichen 1000 Taller nit Yeder Zeit durch die gemelten Einnember, als obsteet, richtigelichen erleget wurden, Die Hauptsumma der 20000 Taller aufzuschreiben vnd gegen hernach geschriebner der Sechs Stett Purchschafften vnd Landtguettern, so lange Bifs S. L. vnd derselben Erben angeregten 20000 Taller haubtfuma sambt dem hindstelligem Interesse, wo sich dessen ainiches befinden wierdt, auch den darauf gewendten vncoften vnd schaden vergnüget vnd Zufriden gestellt sein, zuverfaren macht vnd gewalt haben, wie sich dann dessen alles gemelte Sechs Stett Zu merer sicherhait der sachen, wo bey den Einnember ainiger abgang befunden wuerde, gegen S. L. vnd derselben Erben verschriben vnd verobliget auch Inhalt vnd vermuge Irer deswegen aufgerichteten vnd verfertigten verschreibung. Das wir darauf gedachten Marggraffen, S. L. Erben vnd Briefs Innhabern

ferner vnd in craft des Briefs zugesagt vnd versprochen, S. L. vnd derselben Erben bey obgeschriebnen khauff, gethanen bewilligung vnd Purgschafft mit dem eingeleibten vorbehalt also beruegelich bleiben, auch die verschribne Zeit vnnnd so lange diser widerkhauff steet, zuempfangen vnd genießen zu lassen, von vnns vnd meniglich vnuerhindert, vnnnd soll S. L. von solchen 20000 Tallern haubtfuma vnd 1000 Tallern Järlicher hebung aller steire vnd Pflicht hiemit befreiet sein, vngeacht ob gleich gemaine Stende vnnsrer Cron Behaimb vnd die Zugehörigen Lande ein anders willigen oder verabschaiden wurden, gnediglich vnnnd ongeuerde, mit Vrkhundt des Briefs Besigt mit vnnsrn Kaiserlichen anhangenden Infigl, Der geben ist an St. Georgen, des heiligen Ritters tage, nach Christi vnnsers lieben herrn vnnnd selligmachers geburt im Funfzehnhundert vnd im Acht vnnnd funfzigsten, vnnsrer Reiche des Romischen im 28ten vnnnd der andern im 32 Jare.

Ferdinandt.

S. v. Seebur's Allg. Archiv III, 201.

2597. Die sechs Städte der Ober-Lausitz übernehmen die Bürgschaft für diese Verschreibung, am 23. April 1558.

Wir Burgermaister vnd Rathmannen Der Sechs Stette in Ober Laufsnitz, Als nemblichen Budiffin, Görlitz, Sittaw, Luben, Lubbau vnnnd Camitz, Bekennen für vnns vnd vnser nachkhomende Rethe offentlich mit diesem brief, Als die Röm. Kaif. auch zu Hungern vnnnd Behem p. Kön. Maiest., vnnsrer aller genedigster Herr, Dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn, Herrn Johansen, Marggrauen zu Brandenburg, vnnnd gedachten Herrn Seiner fürstlichen Gnaden Erben vnnnd Briefs Innhabern 1000 Taler Järlicher hebung von vnnnd aus allen vnnnd Jeden Irer Kaif. Maj. gefellen im Marggrafthumb Niderlausnitz vmb 20000 Taler auf Zehen die nechst nach einander folgende Jar vnnnd so lanng dise widerkhauff steet, Dergestalt verkaufft haben, Das höchst ernennter Kaif. Maj. verorndte Einnember daselbst solche 1000 Taler Seiner Fürstl. Gnaden vnd Derselben mitbenannten nun hinfüran alle Jar vnd Jedes derselben besonder, fürnemblich aber auf S. Georgen Tage des nechstkommenden 59ten Jars anzufangen, oder vngeuerlichen in Zwaien Monaten hernach, ohne allen S. Fürstl. Gn. costen vnnnd gefahr geen Beskaw, so lange solcher widerkhauff in wirkhung bleibet, erlegen vnnnd verrichten, sollen. Im fall aber das Sie mit solcher erlegung der bestimbt 1000 Taler vber die obbegriffne fristen feumig erscheinen wurden, Das S. Fürstl. Gnaden vnnnd derselben Erben die Haubtfuma angeregter 20000 Taler aufzuschreiben vnnnd wir vns vmb bezallung willen derselben auch des austendigen Interesse von mer höchsterner Kaif. Maj. als selb-